

NEU

aktuelle Version

I. Name, Sitz und Zweck

<p>Art. 1 Name und Sitz</p> <p>¹Kleintiere Schweiz ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist am Standort der Geschäftsstelle.</p> <p>²Der Verband Kleintiere Schweiz ist ein im Handelsregister eingetragener Verein.</p>	<p>Art. 1 Name und Sitz</p> <p>¹Kleintiere Schweiz ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.</p> <p>²Der Verband Kleintiere Schweiz ist ein im Handelsregister eingetragener Verein.</p>
<p>Art. 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>¹Kleintiere Schweiz fördert das Halten, Züchten und das Ausstellen von Kleintieren. Er setzt sich insbesondere für das Tierwohl ein. Kleintierzucht als kulturelles Erbe und Erhalt der Rassen sowie Biodiversität sind zentrale Anliegen. Kleintiere Schweiz vertritt die Interessen der Mitglieder nach innen und nach aussen sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.</p> <p>²Kleintiere Schweiz kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen und sich an Aktionen beteiligen, die dem Verbandszweck entsprechen.</p>	<p>Art. 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>¹Der Verband Kleintiere Schweiz bezweckt die Förderung der Vogelhaltung, Vogelzucht und des Artenschutzes, der Geflügel-, Kaninchen- und Taubenzucht und verwandter Fachgebiete. Er vertritt die Interessen der angeschlossenen Fachverbände und Spezialvereinigungen nach innen und nach aussen sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.</p> <p>²Der Verband Kleintiere Schweiz gibt sich ein Leitbild.</p> <p>³Der Verband Kleintiere Schweiz ist Herausgeber der wöchentlichen Fachzeitschrift «Tierwelt» und des «Journal Romand de l'Eleveur Amateur» (JREA). Diese sind offizielle Publikationsorgane des Verbandes sowie der angeschlossenen Fachverbände, Spezialvereinigungen und Kantonalverbände der Kleintiere Schweiz.</p> <p>⁴Der Verband Kleintiere Schweiz kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen und sich im Rahmen der Finanzkompetenzen an Aktionen beteiligen, die dem Verbandszweck entsprechen.</p>

II. Mitgliedschaft

A. Allgemeines

<p>Art. 3 Mitgliederkategorien</p> <p>Der Verband Kleintiere Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:</p> <p>¹Direkte Mitglieder;</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachverbände – Kantonal- und Regionalverbände – Spezialvereinigungen <p>²Indirekte Mitglieder; Indirekte Mitglieder sind alle Mitglieder der direkten Mitglieder.</p> <p>³Ist nachfolgend die Rede von Mitgliedern, sind die direkten sowohl auch die indirekten Mitglieder gemeint.</p>	<p>Art. 3 Mitgliederkategorien</p> <p>Der Verband Kleintiere Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:</p> <p>¹Kollektivmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ziervögel Schweiz (Fachverband) – Rassegeflügel Schweiz (Fachverband) – Rassekaninchen Schweiz (Fachverband) – Rassetauben Schweiz (Fachverband) – Kantonalverbände von Kleintiere Schweiz – Spezialvereinigungen <p>²Einzelmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Ehrenmitglieder <p>³Die direkt Kleintiere Schweiz angeschlossenen Kollektiv- und Einzelmitglieder, Fachverbände, Kantonalverbände, Spezialvereinigungen und Ehrenmitglieder, sind direkte Mitglieder von Kleintiere Schweiz. Deren Mitglieder und die Mitglieder von deren Unterverbänden oder Sektionen sind indirekte Mitglieder von Kleintiere Schweiz.</p>
<p>Art. 4 Mitglieder</p> <p>¹Die Mitglieder der Fachverbände sind in Kantonal-/Regionalverbänden, Sektionen und Klubs organisiert.</p> <p>²Die Statuten der direkten Mitglieder sind Kleintiere Schweiz zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie müssen klare Umschreibungen über die Zugehörigkeit ihrer Sektionen / Klubs enthalten.</p>	<p>Art. 4 Mitglieder der Fachverbände</p> <p>¹Die Mitglieder der Fachverbände sind in Kantonalverbänden, Klubs (Vereinen) oder Vereinigungen organisiert.</p> <p>²Die Statuten der Kollektivmitglieder von Kleintiere Schweiz sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie müssen klare Umschreibungen über die Zugehörigkeit ihrer Sektionen enthalten.</p>

<p>³Den direkten Mitglieder von Kleintiere Schweiz ist die Mitgliedschaft in Konkurrenzverbänden nicht gestattet, soweit diese gleiche Ziele und Aufgaben wie der Verband Kleintiere Schweiz verfolgen.</p>	<p>³Den Kollektivmitgliedern von Kleintiere Schweiz ist die Mitgliedschaft in Konkurrenzverbänden nicht gestattet, soweit diese gleiche Ziele und Aufgaben wie der Verband Kleintiere Schweiz und deren Kollektivmitglieder verfolgen.</p>
	<p>Art. 5 Ehrenmitglieder ¹Personen, die sich um den Verband Kleintiere Schweiz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Die Ehrenmitglieder haben zu allen Ausstellungen freien Zutritt, sofern sie sich ausweisen können.</p>
<p>Art. 5 Mitgliederverwaltung ¹Der Verband Kleintiere Schweiz führt für sich und seine Mitglieder eine Mitgliederverwaltung.</p>	<p>Art. 6 Mitgliederverwaltung ¹Der Verband Kleintiere Schweiz führt für sich sowie ihre Kollektivmitglieder eine elektronische Mitgliederverwaltung. Datenschutz und Zugriffsberechtigung sind in einem separaten Reglement geregelt, das durch die Delegiertenversammlung von Kleintiere Schweiz genehmigt werden muss.</p>

B. Erwerb der Mitgliedschaft

<p>Art. 6 Aufnahmegesuch ¹Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme gemäss nachfolgenden Bestimmungen. ²Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines direkten Mitgliedes, muss das Aufnahmegesuch im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz veröffentlicht werden, unter Ansetzung einer 30-tägigen Frist ab Publikationsdatum, innert der, direkte Mitglieder, schriftlich Einsprache erheben können. Einsprachen sind an die Geschäftsstelle zu richten. ³Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Delegiertenversammlung.</p>	<p>Art. 7 Aufnahmegesuch ¹Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme gemäss nachfolgenden Bestimmungen. ²Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes, muss das Aufnahmegesuch im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz veröffentlicht werden, unter Ansetzung einer 30-tägigen Frist ab Publikationsdatum, innert der schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Einsprachen sind an die Geschäftsstelle zu richten. ³Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Delegiertenversammlung.</p>
---	--

<p>⁴Vorstand und Delegiertenversammlung können ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.</p>	<p>⁴Vorstand und Delegiertenversammlung können ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.</p>
<p>Art. 7 Anerkennung der Statuten ¹Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse.</p> <p>²Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch an die Treuepflicht gegenüber Kleintiere Schweiz.</p>	<p>Art. 8 Anerkennung der Statuten ¹Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse.</p>

C. Rechte und Pflichten

<p>Art. 8 Teilnahme an der Delegiertenversammlung ¹Alle direkten Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Stellvertretung durch Dritte ist nicht möglich.</p> <p>²Die direkten Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.</p>	<p>Art. 9 Teilnahme an der Delegiertenversammlung ¹Alle Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt; die Kollektivmitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten. Stellvertretung durch Dritte ist nicht möglich.</p> <p>²Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.</p> <p>³Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch an die Treuepflicht gegenüber von Kleintiere Schweiz.</p>
<p>Art. 9 Stimmrecht ¹An der Delegiertenversammlung haben Stimmen:</p>	<p>Art. 10 Stimmrecht ¹An der Delegiertenversammlung haben zwei Stimmen: die Spezialvereinigungen</p>

<p>a) Die Kantonal-/Regionalverbände haben je eine Stimme / plus eine Stimme pro 500 Mitglieder (angefangene 500 werden als ganze gezählt).</p> <p>b) Die Fachverbände haben je 5 Stimmen / plus eine Stimme pro 500 Mitglieder (angefangene 500 werden als ganze gezählt). Diese können nicht vom Präsidenten vertreten werden.</p> <p>c) Spezialvereinigungen haben eine Stimme</p>	<p>²An der Delegiertenversammlung haben je eine Stimme:</p> <p>a) die Ehrenmitglieder von Kleintiere Schweiz</p> <p>b) die Sektionen pro Fachabteilung mit Mitgliedern</p> <p>c) die Klubs (Vereine) und Vereinigungen</p> <p>d) maximal 10 Mitglieder der folgenden Vorstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Fachverbände (exkl. Präsident) - der Kantonalverbände der Kleintiere Schweiz (Hauptvorstände) - der Preisrichtervereinigungen der Fachverbände <p>³Die Vorstandsmitglieder von Kleintiere Schweiz haben Antragsrecht und beratende Stimme.</p> <p>⁴Die Stimmrechte können delegiert werden, wobei ein Delegierter nicht mehr als 10 Stimmen auf sich vereinigen darf.</p>
<p>²Die Vorstandsmitglieder von Kleintiere Schweiz haben Antragsrecht und beratende Stimme.</p>	

D. Beendigung der Mitgliedschaft

<p>Art. 10 Austritt</p> <p>¹Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.</p>	<p>Art. 11 Austritt</p> <p>¹Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.</p>
<p>Art. 11 Ausschluss</p> <p>¹Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Kleintiere Schweiz zuwiderhandeln oder dem Ansehen von Kleintiere Schweiz schaden, insbesondere indem sie die Tierschutzvorschriften des Bundes und der Kantone wiederholt verletzen, können durch den Vorstand von Kleintiere Schweiz ausgeschlossen werden.</p>	<p>Art. 12 Ausschluss</p> <p>¹Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Kleintiere Schweiz zuwiderhandeln oder dem Ansehen von Kleintiere Schweiz schaden, insbesondere indem sie die Tierschutzvorschriften des Bundes und der Kantone wiederholt verletzen, können durch den Vorstand von Kleintiere Schweiz ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für eine direkte Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz wie auch für die Mitgliedschaft in Ziervögel Schweiz, in Rassegeflügel</p>

<p>²Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>³Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig; sie kann auf eine Grundangabe verzichten.</p>	<p>Schweiz, in Rassekaninchen Schweiz, in Rassetauben Schweiz, in einem Kantonalverband, einer Spezialvereinigung, einer Sektion, einem Klub (Verein) oder einer Vereinigung von Kleintiere Schweiz.</p> <p>²Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>³Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig; sie kann auf eine Grundangabe verzichten.</p> <p>⁴Der Ausschluss aus Kleintiere Schweiz, Ziervögel Schweiz, Rassegeflügel Schweiz, Rassekaninchen Schweiz, Rassetauben Schweiz, einem Kantonalverband, einer Spezialvereinigung, einer Sektion, einem Klub (Verein) oder einer Vereinigung von Kleintiere Schweiz kann weder aus formellen noch aus materiellen Gründen bei einem Rechtspflegeorgan von Kleintiere Schweiz (Untersuchungsbeauftragter, Verbandsgerichtspräsident, Verbandsgericht, Rekurskommission) angefochten werden.</p>
---	--

III. Organisation

<p>Art. 12 Organe</p> <p>¹Die Organe von Kleintiere Schweiz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Delegiertenversammlung b) der Vorstand c) die Geschäftsstelle d) die Revisionsstelle 	<p>Art. 13 Organe</p> <p>¹Die Organe von Kleintiere Schweiz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Delegiertenversammlung b) die Vorständekonferenz c) der Vorstand d) die Revisionsstelle e) die Rechtspflegeorgane
--	--

<p>Art. 13 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung</p> <p>¹Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag einberufen.</p> <p>²Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten von Kleintiere Schweiz oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines Tagespräsidenten, der durch die Delegiertenversammlung gewählt wird.</p> <p>³Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes bis spätestens Ende Dezember des vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen. Antragsberechtigt sind direkte Mitglieder.</p> <p>⁴Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den direkten Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Versammlung im Publikationsorgan bekannt gegeben.</p> <p>⁵Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Verlangen von zwei Fachverbänden oder von fünf</p>	<p>Art. 14 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung</p> <p>¹Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr in der Regel am zweiten Juni-Wochenende statt. Die Fachverbände und die Kantonalverbände von Kleintiere Schweiz tagen zeitlich vor der Delegiertenversammlung</p> <p>²Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in der Regel von Kantonalverbänden oder Sektionen durchgeführt. Die Vergabe erfolgt an der Delegiertenversammlung. Die Bestimmungen über die Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung sind in einem separaten Reglement geregelt.</p> <p>³Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten von Kleintiere Schweiz oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines Tagespräsidenten, der durch die Delegiertenversammlung aus dem Kreis des Vorstandes von Kleintiere Schweiz gewählt wird.</p> <p>⁴Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes bis spätestens Ende des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.</p> <p>⁵Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung im Publikationsorgan bekannt gegeben.</p> <p>⁶Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Verlangen von zwei</p>
--	---

<p>Kantonal-/ Regionalverbänden einberufen. Sie werden acht Wochen vor der Durchführung bekannt gegeben. Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung einzureichen. Sie sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen.</p>	<p>Fachverbänden oder von fünf Kantonalverbänden einberufen. Anträge sind spätestens zehn Wochen vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung einzureichen. Sie sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen.</p>
<p>Art. 14 Kompetenzen ¹In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen. ²In die Kompetenz der ordentlichen Delegiertenversammlung fallen folgende Punkte: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung bei Einsprachen b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten c) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsgesellschaft und Abnahme der Jahresrechnung d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages e) Genehmigung des Budgets f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder g) Wahl der Revisionsgesellschaft h) Vorschlag von Verwaltungsräten in Beteiligungsgesellschaften i) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung darüber j) Aufnahme von direkten Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen k) Revision der Statuten l) Gründung und/oder Kauf einer Unternehmung mit Mehrheitsbeteiligung m) Fusion oder Auflösung von Kleintiere Schweiz</p>	<p>Art. 15 Kompetenzen ¹In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen. ²An der ordentlichen Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln: a) Präsenz b) Wahl der Stimmentzähler c) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung bei Einsprachen d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten e) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsgesellschaft und Abnahme der Jahresrechnung f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages g) Festlegung der Vorstandsentschädigung h) Genehmigung des Budgets i) Kurzberichte der Fachverbände j) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder k) Wahl der Revisionsgesellschaft l) Wahl der Mitglieder der Rechtspflegeorgane (Verbandsgericht, Rekurskommission) m) Genehmigung des Leitbildes, des Strukturkonzeptes und der Verbandspolitik n) Genehmigung des Rechtspflege- und Datenschutzreglements o) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung darüber p) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen</p>

	<p>q) Ernennung von Ehrenmitgliedern</p> <p>r) Ernennung von Veteranen</p> <p>s) Revision der Statuten</p> <p>t) Festlegung des Sitzes</p> <p>u) Fusion oder Auflösung von Kleintiere Schweiz</p> <p>v) Vergabe der Delegiertenversammlung</p> <p>w) Verschiedenes</p>
<p>Art. 15 Beschlussfassung</p> <p>¹Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig sofern statutenkonform eingeladen wurde.</p> <p>²Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.</p> <p>³Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>	<p>Art. 16 Beschlussfassung</p> <p>¹Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.</p> <p>²Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.</p> <p>³Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
<p>Art. 16 Protokoll</p> <p>¹Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist innert 30 Tagen nach deren Durchführung im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz zu veröffentlichen.</p> <p>²Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache von einem direkten Mitglied an die Geschäftsstelle erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.</p>	<p>Art. 17 Protokoll</p> <p>¹Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist innert 30 Tagen nach deren Durchführung im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz zu veröffentlichen.</p> <p>²Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an die Geschäftsstelle erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.</p>
	<p>Art. 18 Veteranen</p> <p>¹Zu Veteranen werden natürliche Personen ernannt, die eine mindestens 30-jährige Mitgliedschaft bei einem Kollektivmitglied nachweisen können.</p>

	<p>²Die Veteranen haben zu allen Ausstellungen freien Zutritt, sofern sie sich ausweisen können.</p>
--	---

E. Vorständekonferenz

	<p>Art. 19 Konferenz ¹Jährlich wird mindestens eine Konferenz durchgeführt, die in der Regel im ersten Quartal stattfindet. Sie steht unter der Leitung des Präsidenten von Kleintiere Schweiz.</p>
	<p>Art. 20 Zusammensetzung und Aufgaben ¹Die Vorständekonferenz setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mit Stimmrecht: <ul style="list-style-type: none"> – pro Fachverband fünf Vorstandsmitglieder (exkl. Fachverbandspräsidenten) – pro Kantonalverband ein Vorstandsmitglied – Jede Person hat eine Stimme. Die Stimmrechte können innerhalb des gleichen Vorstandes delegiert werden. b) Mit Beratungs- und Antragsrecht: <ul style="list-style-type: none"> – die Mitglieder des Vorstandes Kleintiere Schweiz – die Präsidenten der Spezialvereinigungen <p>²Die Aufgaben der Vorständekonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisnahme des Leitbildes vor der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung b) Kenntnisnahme der Vierjahresplanung mit Finanzrahmen c) Verabschiedung der Jahresplanung mit Budget zuhanden der Delegiertenversammlung d) Antragstellung zuhanden der Delegiertenversammlung

	<p>e) Vorbereitung der Wahl- und Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung</p> <p>f) Wahl des Untersuchungsbeauftragten und des Stellvertreters</p> <p>g) Informationsaustausch</p> <p>h) Diskussion aktueller Fragen der Kleintierzucht und -haltung</p>
--	--

F. Vorstand

<p>Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer</p> <p>¹Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.</p> <p>²Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident b) Mitglieder des Vorstandes c) Fachverbandspräsidenten von Amtes wegen <p>⁴Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich gemäss Geschäftsreglement der Vorstand selbst.</p> <p>⁵Der Präsident darf nicht zugleich Fachverbandspräsident sein. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem Konkurrenzverband Vorstandsmitglied sein.</p> <p>⁶Der Leiter der Geschäftsstelle wird an die Vorstandssitzungen eingeladen. Er hat beratende Stimme und Antragsrecht.</p>	<p>Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer</p> <p>¹Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>²Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist dreimal möglich.</p> <p>³Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident b) Vizepräsident c) Sekretär d) Kassier e) Mitglieder mit besonderen Aufgaben f) Fachverbandspräsidenten von Amtes wegen <p>⁴Eine angemessene Vertretung der Sprachen und Regionen ist sicherzustellen.</p> <p>⁵Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>⁶Der Präsident darf nicht zugleich Fachverbandspräsident sein. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem Konkurrenzverband Vorstandsmitglied sein.</p> <p>⁷Der Geschäftsführer und der Chefredaktor werden an die Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
---	---

	<p>⁸Die Ehrenpräsidenten können an die Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
<p>Art. 18 Einberufung und Beschlussfassung</p> <p>¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vier Mitglieder verlangen.</p> <p>²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>³Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.</p>	<p>Art. 22 Einberufung und Beschlussfassung</p> <p>¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es fünf Mitglieder verlangen.</p> <p>²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>³Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.</p>
<p>Art. 19 Pflichten und Kompetenzen</p> <p>¹Der Vorstand ist das ausführende Organ von Kleintiere Schweiz. Er vertritt den Verband nach innen und nach aussen. Er erledigt alle nicht der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Besorgung der laufenden Geschäfte b) Vollzug der Verbandsbeschlüsse c) Finanzielle Führung des Verbandes d) Erlass aller Reglemente e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Einsprache an die Delegiertenversammlung f) Abschluss und Auflösung von Verträgen g) Unterstützung der Mitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten h) Herausgabe eines Publikationsorgans i) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen j) Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler Ebene k) Regelung der Vertretung von Kleintiere Schweiz in anderen Gremien und Organisationen soweit dies nicht der 	<p>Art. 23 Pflichten und Kompetenzen</p> <p>¹Der Vorstand ist das ausführende Organ von Kleintiere Schweiz. Er vertritt den Verband nach innen und nach aussen. Er erledigt alle nicht der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Besorgung der laufenden Geschäfte b) Vollziehung der Verbandsbeschlüsse c) Erlass des Leitbildes d) Genehmigung der Vierjahresplanung mit Finanzrahmen e) Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten sind f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Einsprache an die Delegiertenversammlung g) Abschluss und Auflösung von Verträgen, namentlich des «Tierwelt»-Vertrages h) Unterstützung der Kollektivmitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten

<p>Delegiertenversammlung vorbehalten ist</p> <p>l) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen</p> <p>m) Unterstützung aller Mitglieder in Rechtsfällen</p> <p>n) Anstellung von Personal</p> <p>²Der Präsident führt den Verband, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der Vorstandsmitglieder und des Leiters der Geschäftsstelle sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.</p> <p>³Der Präsident hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.</p> <p>⁴Der Leiter der Geschäftsstelle besorgt die ihm übertragenen Arbeiten insbesondere administrative Arbeiten und das Rechnungswesen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Geschäftsreglement festgelegt.</p>	<p>i) Herausgabe der «Tierwelt» und des «Journal Romand de l'Eleveur Amateur» (JREA)</p> <p>j) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen</p> <p>k) Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler Ebene</p> <p>l) Regelung der Vertretung von Kleintiere Schweiz in anderen Gremien und Organisationen</p> <p>m) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen</p> <p>n) Verteilung des Ertrages der «Tierwelt» an die Fachverbände und an den Verband Kleintiere Schweiz</p> <p>o) Wahl des Geschäftsführers</p> <p>p) Wahl des Chefredaktors und der Redaktoren</p> <p>q) Wahlvorschlag des Untersuchungsbeauftragten und dessen Stellvertreters zuhanden der Vorständekonferenz</p> <p>²Der Präsident führt den Verband, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.</p> <p>³Der Präsident hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.</p> <p>⁴Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Revisionsstelle rechtzeitig zur Prüfung und legt sie der Delegiertenversammlung vor.</p> <p>⁵Der Sekretär besorgt schriftliche Arbeiten von Kleintiere Schweiz.</p>
<p>Art. 20 Kompetenzdelegationen, Unterschrift</p> <p>¹Der Vorstand kann auch für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen oder Projektgruppen bilden.</p>	<p>Art. 24 Kompetenzdelegationen, Unterschrift</p> <p>¹Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren. Der Vorstand kann auch</p>

<p>²Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen und der Projektgruppen regelt der Vorstand im Geschäftsreglement.</p> <p>³Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder dem Leiter der Geschäftsstelle kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Geschäftsreglement getroffen werden.</p>	<p>für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen bilden.</p> <p>²Aufgaben und Kompetenzen des Büros, der Kommissionen und der Projektgruppen regelt der Vorstand im Geschäftsreglement.</p> <p>³Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Geschäftsreglement getroffen werden.</p>
--	--

G. Revisionsstelle

<p>Art. 21 Wahl</p> <p>¹Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Art. 25 Wahl</p> <p>¹Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>Art. 22 Aufgaben</p> <p>¹Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>²Die Art der Prüfung richtet sich analog nach den Bestimmungen des Obligationenrechts für die Aktiengesellschaften (Art. 727 OR ff).</p> <p>³Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.</p>	<p>Art. 26 Aufgaben</p> <p>¹Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.</p> <p>²Die Art der Prüfung richtet sich analog nach den Bestimmungen des Obligationenrechts für die Aktiengesellschaften (Art. 727 OR ff).</p> <p>³Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.</p>

IV. Rechtspflege

<p>Art. 23 Rechtspflege ¹Alle Mitglieder von Kleintiere Schweiz unterstellen sich vorbehaltlos der im Geschäftsreglement geregelten Rechtspflege von Kleintiere Schweiz.</p> <p>²Mitglieder müssen im Rahmen der Zuständigkeit zuerst das im Geschäftsreglement geregelte Rechtspflegeverfahren durchlaufen, bevor sie an die ordentlichen Gerichte gelangen dürfen. Verstösse gegen diese Bestimmung können durch Ausschluss gemäss Art. 11 der Statuten bestraft werden.</p>	<p>Art. 27 Verbandsgerichtsbarkeit ¹Alle Alle Mitglieder und Funktionäre von Kleintiere Schweiz unterstellen sich selber, die Kollektivmitglieder auch ihre eigenen Mitglieder und Funktionäre, vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit von Kleintiere Schweiz für die im Rechtspflegereglement bestimmten, sich aus der Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz ergebenden Streitigkeiten oder sonstigen Rechte und Pflichten, die durch Statuten oder Reglemente von Kleintiere Schweiz begründet sind.</p> <p>²Die Verbandsgerichtsbarkeit wird durch die vier Fachverbandsvorstände (Ziervögel Schweiz, Rassegeflügel Schweiz, Rassekaninchen Schweiz und Rasetauben Schweiz) ausgeübt, welche aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen. Den Fachverbandsvorständen steht ein von Kleintiere Schweiz bezeichneter Verbandsjurist beratend und unterstützend zur Seite.</p> <p>³Die Zuständigkeiten und Kompetenzen, die Organisation und das Verfahren werden im Rechtspflegereglement geregelt, welches durch die Delegiertenversammlung erlassen wird.</p> <p>⁴Einzelmitglieder sowie Kollektivmitglieder und deren Mitglieder müssen zuerst die Verbandsgerichtsbarkeit durchlaufen, bevor sie an die ordentlichen Gerichte gelangen dürfen. Verstösse gegen diese Bestimmung können durch Ausschluss gemäss Art. 12 der Statuten bestraft werden.</p>
--	---

V. Finanzielles

<p>Art. 24 Einnahmen ¹Die Einnahmen bestehen aus: a) dem Ertrag aus der Geschäftstätigkeit b) dem Zinsertrag</p>	<p>Art. 28 Einnahmen ¹Die Einnahmen bestehen aus: a) dem Ertrag aus der «Tierwelt» b) dem Zinsertrag c) Gönnerbeiträgen</p>
---	---

<p>c) Gönnerbeiträgen d) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen e) Mitgliederbeiträge, deren Höhe alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird.</p>	<p>d) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen e) Jahresbeiträgen, deren Höhe alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird.</p> <p>²Für weitere bestimmte Zwecke kann der Vorstand Spezialfonds errichten oder Rückstellungen vornehmen.</p>
<p>Art. 25 Haftung des Verbandsvermögens ¹Für alle finanziellen Verpflichtungen von Kleintiere Schweiz haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 29 Haftung des Verbandsvermögens ¹Für alle finanziellen Verpflichtungen von Kleintiere Schweiz haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.</p>
<p>Art. 26 Geschäftsjahr, Jahresabschluss ¹Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. ²Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen. ³Mitglieder haben das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung.</p>	<p>Art. 30 Geschäftsjahr, Jahresabschluss ¹Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. ²Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorzulegen. ³Kollektivmitglieder haben das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung und die Protokolle.</p>

VI. Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes

<p>Art. 27 Statutenänderungen ¹Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. ²Die Anträge auf Änderungen der Statuten sind auf der Traktandenliste hervorzuheben. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 31 Statutenänderungen ¹Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen des Mehres von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. ²Die Anträge auf Änderungen der Statuten sind auf der Traktandenliste hervorzuheben. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste zu veröffentlichen.</p>
---	---

	<p>³Anträge auf Änderung der Statuten sind der Geschäftsstelle bis spätestens Ende des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.</p>
<p>Art. 28 Auflösung ¹Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen. ²Der Antrag auf Auflösung muss mindestens zehn Wochen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung im Publikumsorgan veröffentlicht werden. ³Bei einer allfälligen Liquidation von Kleintiere Schweiz entscheidet die DV über die Verwendung des Verbandsvermögens.</p>	<p>Art. 32 Auflösung ¹Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen. ²Der Antrag auf Auflösung muss mindestens zehn Wochen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung im Publikumsorgan veröffentlicht werden. ³Bei einer allfälligen Liquidation von Kleintiere Schweiz ist das Verbandsvermögen (Liquidationsergebnis) bei einer Kantonalbank mit Staatsgarantie zinsbringend anzulegen. ⁴Vermögen, Archiv und Inventar sind zur Verwaltung dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu übergeben. ⁵Bei Neugründung eines Verbandes mit gleichen oder ähnlichen Zwecken fallen Vermögen, Archiv und Inventar diesem zu.</p>
<p>Art. 29 Publikationsorgan ¹Kleintiere Schweiz gibt ein Publikationsorgan heraus. Für Mitglieder von Kleintiere Schweiz ist ein Abonnement (pro Haushalt) für das Publikationsorgan obligatorisch.</p>	<p>Art. 33 Publikationsorgan ¹Publikationsorgane von Kleintiere Schweiz sind: die «Tierwelt» und das «Journal Romand de l'Eleveur Amateur» (JREA). ²Über andere Publikationsorgane entscheidet der Vorstand.</p>

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

<p>Art. 30 Schlussbestimmungen</p> <p>¹Die bisherigen Ehrenmitglieder von Kleintiere Schweiz bleiben Ehrenmitglieder jedoch ohne Stimmrecht.</p> <p>²Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).</p> <p>³Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.</p> <p>⁴Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für alle Geschlechter.</p> <p>⁵Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Versanddatum massgebend.</p> <p>⁶Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom XX. Juni 20XX in XXXXXXXX genehmigt und treten ab dem XX. Juni 20XX in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.</p>	<p>Art. 34 Schlussbestimmungen</p> <p>¹Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).</p> <p>²Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.</p> <p>³Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.</p> <p>⁴Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.</p> <p>⁵Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2011 in Cham genehmigt und treten ab dem 10. Juni 2012 in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.</p>
---	--